

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

30.11.2004

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Gremium und Datum | Kreistag am 16.12.04 |
|--------------------------|-----------------------------|

| | |
|---------------------------|--|
| Tagesordnungspunkt | Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 22.05.2005 |
|---------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2005 und beruft für jeden Beisitzer folgenden Stellvertreter:

Beisitzer**Stellvertreter**

Vorbemerkungen:

Gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden (§ 3 Abs. 1 Landeswahlordnung).

Die Bezirksregierung hat den Landrat als Wahlleiter und die Kreisdirektorin als stellvertretende Wahlleiterin ernannt.

| |
|----------------|
| Erläuterungen: |
|----------------|

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 03.02.2004 ist der Rhein-Sieg-Kreis in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlkreis 25 (Rhein-Sieg-Kreis I)

umfasst die Kommunen Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck

Wahlkreis 26 (Rhein-Sieg-Kreis II)

umfasst die Kommunen Bad Honnef, Königswinter und Sankt Augustin

Wahlkreis 27 (Rhein-Sieg-Kreis III)

umfasst die Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg

Wahlkreis 28 (Rhein-Sieg-Kreis III)

umfasst die Kommunen Niederkassel, Siegburg und Troisdorf

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 LWahlG).

Auf den Kreiswahlausschuss finden nach § 10 Abs. 3 LWahlG die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung; § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht. Somit sind Fraktionen, die im Kreiswahlausschuss nicht vertreten sind, nicht berechtigt, ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger für den Kreiswahlausschuss zu benennen. Außerdem sind die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Stimmengleichheit in § 10 Abs. 3 LWahlG abweichend vom kommunalen Verfassungsrecht wie folgt geregelt: „Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung; er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) kann die Wahl der Beisitzer entweder auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d' Hondt) erfolgen.

Nach d'Hondt entfallen auf die CDU 4 Sitze und auf die SPD 2 Sitze im Kreiswahlausschuss. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl standen CDU und SPD bei der Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Jahr 2000 die gleiche Anzahl an Sitzen zu. Tatsächlich wurde der Kreiswahlausschuss auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages mit 3 Mitgliedern der CDU und je einem Beisitzer von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzt.

Über die Beschlussempfehlung des Kreiswahlausschusses (16.12.2004) wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 16.12.04